

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Exportverpackung Sehnde GmbH

§ 1

Geltungsbereich/Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und für alle – auch zukünftigen – Verträge zwischen der Exportverpackung Sehnde GmbH und dem Kunden, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Anderslautenden AGB des Kunden wird hiermit widersprochen. Solche AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Exportverpackung Sehnde GmbH dieses textlich bestätigt. Die vorbehaltlose Annahme von zu verpackenden Gütern stellt keine solche Bestätigung dar.
3. Angebote der Exportverpackung Sehnde GmbH sind freibleibend, soweit nicht textlich eine Bindung bestätigt wird.
4. Verträge mit der Exportverpackung Sehnde GmbH kommen erst zustande, wenn Bestellungen des Kunden textlich durch die Exportverpackung Sehnde GmbH bestätigt wurden.

§ 2 Preise

1. Von der Exportverpackung Sehnde GmbH genannte Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Ausführungstermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung des Vertragsgegenstandes die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist die Exportverpackung Sehnde GmbH berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Wünscht der Kunde eine Preisangabe, so erhält er ein textliches verbindliches Angebot; die Exportverpackung Sehnde GmbH ist bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Abgabe des Angebots daran gebunden.

§ 3

Leistungsgegenstand

1. Der An- und Abtransport der zu verpackenden/verpackten Güter sowie sonstige expeditionelle Dienstleistungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Einlagerungen

(Beförderung) gehören nur dann zu den Pflichten der Exportverpackung Sehnde GmbH, wenn dieses gesondert schriftlich vereinbart wird. In diesem Fall ist die Exportverpackung Sehnde GmbH berechtigt, Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einzuschalten.

2. Die Exportverpackung Sehnde GmbH ist nicht verpflichtet, die zu verpackenden Güter einer Waren- oder Materialprüfung zu unterziehen. Äußerlich leicht erkennbare Beschädigungen des zu verpackenden Gutes wird die Exportverpackung Sehnde GmbH dem Kunden jedoch unverzüglich mitteilen.
3. Die Exportverpackung Sehnde GmbH ist zum Ergreifen von Korrosionsschutzmaßnahmen nur verpflichtet, wenn die Art und der Zeitraum des Korrosionsschutzes textlich vereinbart sind. Sonstige Konservierungs- oder sonstige Schutzmaßnahmen obliegen allein dem Kunden.
4. Es obliegt dem Auftraggeber, die Exportverpackung Sehnde GmbH auf eine spezielle Behandlung oder Bearbeitung des Packgutes, wie z.B. asymmetrischer Schwerpunkt oder Korrosionsschutz, hinzuweisen, wobei dies vor Verpackungsbeginn in textlicher Form geschehen muss.
5. Zur Verpackung angelieferte unverpackte Waren werden, wenn 4 Wochen nach Anlieferung kein Verpackungsauftrag erteilt wird, auf Kosten des Kunden kostenpflichtig weiter eingelagert. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Kunden unmittelbar nach Ablauf der 4-Wochen-Frist mitgeteilt. Durch die Exportverpackung Sehnde GmbH verpackte Waren werden, 4 Wochen nach Verpäckmeldung an den Kunden, ebenfalls als kostenpflichtige Einlagerungsartikel behandelt. Die insoweit entstehenden Kosten werden nach Ablauf der 4-Wochen-Frist dem Kunden mitgeteilt.
6. Die Kernarbeitszeit der Exportverpackung Sehnde GmbH beginnt montags bis donnerstags um 06:00 Uhr und endet um 14:30 Uhr. Freitags beginnt sie um 06:00 Uhr und endet um 13:00 Uhr.

§ 4 Leistungsausführung

1. Ausführungstermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich von der Exportverpackung Sehnde GmbH textlich zugesagt werden.
2. Die Exportverpackung Sehnde GmbH ist an Ausführungstermine und -fristen nicht gebunden, wenn der Kunde vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten (§ 5) oder sonstigen Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ändert oder erweitert sich der Leistungsumfang nach Vertragsschluss auf Wunsch

oder mit Zustimmung des Kunden, so verlängern sich Ausführungsstermine und Fristen entsprechend.

3. Beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die Leistungsausführung verzögern oder zeitweise ausschließen, verlängern sich Ausführungsstermine und -fristen um die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, sofern dieses von der Exportverpackung Sehnde GmbH nicht zu vertreten ist; eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht in diesem Fall nicht. 4. Erstreckt sich das Vertragsverhältnis auf mehrere selbständige Teilleistungen (Verpackung mehrerer Güter), die zeitabschnittsweise geleistet werden, so ist die Exportverpackung Sehnde GmbH berechtigt, diese getrennt in Rechnung zu stellen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Der Kunde hat der Exportverpackung Sehnde GmbH bei Vertragsschluss über alle für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Umstände, insbesondere über Beschaffenheit (z.B. Maße, Gewichte, Schwerpunkt, Art des Materials, technische Besonderheiten etc.) und Wert der Ladung zu unterrichten.
2. Der Kunde hat die Exportverpackung Sehnde GmbH zu den vereinbarten Übergabeterminen oder innerhalb der vereinbarten Übergabefristen die zu verpackenden Güter am vereinbarten Ort in einem für die Durchführung des Vertrages geeigneten und bereiten Zustand zu übergeben.
3. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätten der Exportverpackung Sehnde GmbH gewährleistet der Kunde unbehinderte Arbeitsbedingungen. Das Anheben, Aufsetzen sowie sonstige Arbeiten zum Zwecke der Bearbeitung, Verpackung oder Verladung erfolgt durch Mitarbeiter der Exportverpackung Sehnde GmbH, die insoweit in Erfüllung einer dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflicht tätig werden; die Exportverpackung Sehnde GmbH ist zu deren sorgfältiger Auswahl verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, alle technischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße und gefahrlose Vertragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu beschaffen und aufrecht zu erhalten.
4. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten oder gerät er in Annahmeverzug, ist die Exportverpackung Sehnde GmbH berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Exportverpackung Sehnde GmbH ist darüber hinaus berechtigt, dem Kunden eine angemessene Mitwirkungs- oder Annahmefrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Verstreichen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 6 Schutzrechte

1. Leistet die Exportverpackung Sehnde GmbH aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Kunden, so steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang damit keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt die Exportverpackung Sehnde GmbH von der Prüfung der Rechtslage frei.
2. Wird die Exportverpackung Sehnde GmbH von einem Dritten wegen einer Schutzrechtverletzung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, die Exportverpackung Sehnde GmbH auf erstes textliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen Aufwendungen freizustellen.

§ 7 Rechnung und Zahlung

1. Rechnungen für Leistungen der Exportverpackung Sehnde GmbH werden nach deren Durchführung erstellt, sofern nichts Abweichendes (z.B. Abschlagszahlungen) vereinbart wurde. Im Falle von Einlagerungen werden zum Ende eines Kalenderjahres Zwischenrechnungen erstellt.
2. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungseingang ohne Abzug von Skonto. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz während des Verzuges zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
3. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Exportverpackung Sehnde GmbH bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet, zur sofortigen Fälligestellung aller offenen Rechnungsbeträge berechtigt und nach eigener Wahl zum Rücktritt oder zum Geltendmachen von Schadenersatz statt der Leistung berechtigt, wenn der Kunde nicht binnen zehn Tagen nach Erhalt einer Mahnung Zahlung geleistet hat.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit der Abnahme des verpackten Gutes auf den Kunden über.
2. Als Abnahme gilt die Übergabe des verpackten Gutes an den Kunden oder an den zur Ausführung der Beförderung des verpackten Gutes vom Kunden bestimmten Dritten.
3. Bei Übernahme von Beförderungs- oder Speditionsleistungen gemäß § 3 gilt als Abnahme die Übergabe des verpackten Gutes an die von der Exportverpackung Sehnde GmbH zur Ausführung der Leistung ausgewählte Person (einschließlich eigener

Mitarbeiter); die Haftung für die Beförderungs-/Speditionsleistung richtet sich ausschließlich nach § 10.

§ 9 Allgemeine Haftung

1. Die Exportverpackung Sehnde GmbH haftet bei fehlerhafter Ausführung von Verpackungs- und Konservierungsarbeiten nur für die unmittelbaren Schäden an den verpackten Gütern und Ausrüstungen, und zwar für jeden Schadensfall bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 €.
2. Die Exportverpackung Sehnde GmbH entschädigt im Rahmen dieser Höchstersatzleistung den objektiven Zeitwert des beschädigten Gegenstandes. Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, es handelt sich um Wiederverpackungskosten als Folge eines nach vorstehenden Bestimmungen schadensersatzpflichtigen Ereignisses. Diese Wiederverpackungskosten werden bis zum Betrag von 500.000,00 € unter Anrechnung auf die oben genannte Höchstersatzleistung je Schadensfall ersetzt.
3. Die Exportverpackung Sehnde GmbH haftet ferner und ebenfalls unter Anrechnung auf die oben genannte Höchstersatzleistung je Schadensfall: a) für das Abhandenkommen von Einzelteilen des zu verpackenden Gutes durch Verwechseln der Verpackung und ersetzt dabei den Zeitwert des verloren gegangenen Teiles bis zu einem Höchstbetrag von 500.000,00 €, b) für Frachtkostenschäden, die durch falsch Beschriftung der Verpackung entstanden sind, bis zum Betrage von 500.000,00 €.
4. Die oben beschriebene Haftung erlischt, wenn die Schäden nicht unverzüglich nach Feststellung der Exportverpackung Sehnde GmbH gemeldet oder wenn beschädigte Verpackungen ohne ihre Hinzuziehung geöffnet werden, in jedem Fall jedoch nach einer Dauer von zwölf Monaten, berechnet vom Abschluss ihrer Verpackungstätigkeit an, es sei denn, es wurde einzelvertraglich eine andere Frist, insbesondere für Korrosionsschutz, vereinbart. Im Zweifel gilt als Abschluss der Verpackung der Tag des Rechnungsdatums.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist (siehe § 3), übernimmt die Exportverpackung Sehnde GmbH nicht die Weiterleitung des verpackten Gutes. Ein eventueller Weitertransport geschieht dann auf Gefahr und Risiko des Kunden.
6. Auf Verlangen des Kunden tritt die Exportverpackung Sehnde GmbH diesem einen eventuellen Anspruch gegenüber dem Frachtführer oder Transportunternehmer ab.
7. Weitere Ansprüche des Kunden gegenüber der Exportverpackung Sehnde GmbH bestehen nicht.
8. Ist die Exportverpackung Sehnde GmbH im Zuge von Verpackungstätigkeiten Aussteller von Zollpapieren,

so erfolgt diese Ausstellung sorgfältig und auf der Basis der vom Kunden beigestellten Warenpapiere, jedoch ausschließlich auf Gefahr des Kunden. Im Falle von Ansprüchen Dritter aus diesen Zollpapieren hält der Kunde die Exportverpackung Sehnde GmbH von diesen Ansprüchen völlig frei.

9. Der Kunde verpflichtet sich, mit seinen Auftraggebern und seinen Güterversicherern einen Verzicht auf einen Anspruch gegen den Verpacker und seine Erfüllungsgehilfen zu vereinbaren, sofern dieser Anspruch die oben beschriebene Haftung des Verpackers übersteigt.
10. Die bei der Exportverpackung Sehnde GmbH eingelagerten Güter werden sorgfältig und sachgerecht behandelt. Die Versicherung der übernommenen Güter gegen Feuer, Wasser, Sturm, Überflutung und sonstige Fälle höherer Gewalt obliegt dem Auftraggeber. Die Haftung für Schäden, die aus den vorgenannten Gefahren entstehen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 10 Haftung bei Beförderungs-/Speditionsleistung

1. Übernimmt die Exportverpackung Sehnde GmbH gemäß § 3 den An- und/oder Abtransport der zu verpackenden /verpackten Güter oder sonstige expeditionelle Dienstleistungen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Einlagerungen, so haftet sie hierfür nur nach Maßgabe der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer jeweils neuesten Fassung. 2. Die ADSp finden Sie im Internet, aktuell u.a. beim Bundesverband Spedition und Logistik unter diesem Link: https://www.dslv.org/dslv/web.nsf/id/pa_de_adsp.html.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, textliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung. Internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Exportverpackung Sehnde GmbH in Sehnde.

Sehnde, 09.09.2021